

**Leitender Ausschuss**



Zürich, 25. März 2020

Stadt- und Gemeindepräsidenten  
Stadt- und Gemeindeführerinnen  
und -führer

**Coronavirus: Informationen für die Städte und Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten  
Sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeindeführerinnen und -führer

Wir informieren Sie über Neuigkeiten des heutigen Tages:

**Aktuelle Lage**

Die schweizweite Lage wird medial abgedeckt. Im Kanton Zürich werden wir heute die Zahl von 1500 positiv getesteten Personen erreichen. Leider sind bislang auch 7 Todesfälle zu beklagen. Das Durchschnittsalter der Verstorbenen beträgt 86.7 Jahre. Es ist unverändert so, dass die positiv getesteten Fälle durch die Gesundheitsdirektion nur gesamthaft ausgewiesen werden. Zahlen pro Gemeinde oder Stadt werden nicht veröffentlicht, weil das nicht sachdienlich ist.

**KFO-Bulletin für die Gemeinden**

Der KFO-Fachstab hat per 24.3.2020 ein Bulletin an die Gemeinden versandt. Wichtig ist die darin enthaltene Aufgabenklärung zwischen KFO und GPV/VZGV. Der KFO-Fachstab beabsichtigt auch weiterhin über das Info-Schreiben von GPV und VZGV zu informieren. Tatsächlich funktioniert der Austausch zwischen KFO und den einzelnen Verantwortlichen gut und ermöglicht es, rasch auf entstehende Fragen seitens der Gemeinden zu reagieren bzw. diese zu beantworten. Wir unsererseits beabsichtigen nicht, unser Informationsschreiben ohne besondere Veranlassung an alle Gemeindeführungsorgane zu versenden, sondern bleiben beim bisherigen Empfängerkreis.

## **Vorbereitungsarbeiten Notfallhilfe für Kleinunternehmen und Organisationen**

Im Zusammenhang mit der geplanten Notfallhilfe erreichen uns zahlreiche Fragen. Wir versuchen diese im Einzelfall zu beantworten. Aufgrund der Häufigkeit seien verschiedene Punkte aufgenommen.

### 15 Mio. Franken vom Kanton

Der Betrag ist vom Kanton zugesichert und seitens GPV und in Absprache mit der SoKo nach Einwohnerzahl verteilt (ergibt 10.- pro Einwohner). Dieses Vorgehen ist einfach und pragmatisch und der Situation angemessen.

### Rechtsgrundlage

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung für die Gemeinden, diese Notfallhilfe zu organisieren und auszurichten. Es geht vielmehr um einen pragmatischen Ansatz, der nicht zuletzt verhindern soll, dass kurzfristige Unterstützungszahlungen für Selbständigerwerbende und Kleinstunternehmen über die Sozialhilfe abgewickelt werden müssen. Ausserdem ist nicht selten eine Zwischenfinanzierung notwendig, die schnell wirksam sein soll.

### Auflagen

Einzige Auflage für die Verwendung der Unterstützungszahlung vom Kanton ist es, die Gelder für die Notfallhilfe einzusetzen. Alle anderen Entscheide sind den Gemeinden überlassen.

### Zeitverhältnisse

Die empfohlene Rückmeldungsfrist bis am 30.3. mag zu kurz erscheinen. Sie soll auch nicht als harte Frist verstanden werden, nach deren Ablauf eine Gesuchstellung nicht mehr möglich ist. Vielmehr soll sie die Dringlichkeit unterstreichen. Die Gemeinden sind frei zu beurteilen, wie sie die Frist ansetzen wollen. Es ist eine Empfehlung des GPV und wurde nicht vom Kanton vorgegeben.

### Vorabinformation an mögliche Gesuchstellende

Da der Versand der Fragebogen an mögliche Gesuchstellende sich vielleicht etwas verzögert, empfehlen wir die allfälligen Gesuchstellenden via Website, Gemeindeorgan, Mail o.ä. zu informieren, dass die entsprechenden Vorbereitungen laufen. Damit kann vermieden werden, dass unnötige zusätzliche Anfragen an die Gemeindeverwaltung, Telefonzentrale etc. gelangen, was die Verwaltung zusätzlich in der Arbeit blockieren würde.

### Musterfragebogen aktualisiert als Worddokument

Die Gemeinden sind frei, den Musterfragebogen zu gestalten. Der GPV-Versand zeigt ein Muster. Wir hängen das entsprechende Worddokument in einer aktualisierten Version als Beilage an. Auch hier sei betont, dass die Gemeinden bestimmen, welche Informationen sie letztlich von den Gesuchstellenden wünschen. Insbesondere der Verweis darauf, dass ämterübergreifend ein Informationsaustausch stattfindet erscheint uns wichtig. Deshalb ist die neue Version entsprechend angepasst. Ausserdem ist individuell zu prüfen, ob die Fragen nicht zu kompliziert formuliert sind.

Beilage: Musterfragebogen aktualisiert als Worddokument

### Entscheide / Entscheid-Gremien

Entscheide im Sinne einer Nothilfe müssen möglichst rasch erfolgen. Die erste Hälfte April scheint uns angemessen und realistisch. Damit die Entscheide fundiert und unter Einbezug der verschiedenen Informationen und Fachwissen stattfinden können, sind gemischte Entscheid-Teams wichtig (siehe Rundschreiben vom 23.3.). Es sollten Behördenvertreter genauso dabei sein wie die Fachpersonen aus der Verwaltung. Kernbereiche sind Soziales sowie Steuern / Finanzen.

### Kriterien

Die Frage, wer in welchem Umfang und bis wann eine finanzielle Sonderunterstützung erhalten kann und soll, ist Sache der Gemeinden und Städte. Der GPV wird in Zusammenarbeit mit der SoKo in den nächsten Tagen Kriterien erarbeiten und übermitteln, die eine einigermaßen konsistente Haltung im Kanton ermöglichen soll. Wobei es sich auch hier um Empfehlungen handelt.

### Vereinbarung

Es wird oft nicht klar sein, ob der Betrag à fonds perdu oder als Zwischenfinanzierung gesprochen wird. Aus diesem Grund ist von den Geldempfängern/innen eine Erklärung zu verlangen, wonach sie alles daran setzen, das Geld an die Gemeinde zurückzuführen (Kooperation) und dass sie sich grundsätzlich zu dieser Rückführung verpflichten, wenn sie von anderen Institutionen und Organisationen finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten. Durch den GPV wird eine Mustervereinbarung erarbeitet, sie wird den Gemeinden so rasch wie möglich zur Verfügung gestellt.

### Ansprechstellen

Grundsätzlich sind die Gemeinden und Städte Ansprechstellen für die allfälligen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Idealerweise definieren sie dafür eine Tf-Nummer oder eine Mail-Adresse.

## **Auskunft Kanton Zürich**

Für Fälle, die nicht von den Gemeinden behandelt und beurteilt werden können, wird der Kanton Zürich morgen 26.3.2020 im Internet zusätzliche Informationen zum Paket für die Wirtschaft veröffentlichen: [vd.zh.ch/wirtschaft-coronavirus](http://vd.zh.ch/wirtschaft-coronavirus) . Auf dieser Internetseite wird auch ein Kontaktformular zu finden sein. Ein neu eingerichtetes Mailcenter bei der Finanzdirektion wird die über das Kontaktformular eingehenden Anfragen beantworten bzw. zur Erledigung an die zuständigen Stellen weiterleiten. Das Mailcenter ergänzt die bestehende kantonale Coronavirus-Hotline [0800 044 117 \(täglich von 7 bis 23 Uhr\)](tel:0800044117) .

## **Verfügungen und Rechtsmittel bei Nothilfemassnahmen und weiteren Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronakrise**

Es stellt sich die Frage, wie Zusicherungen und Ablehnungen von Nothilfemassnahmen durch die Exekutive vorgenommen werden sollen. Voraus festzuhalten ist, dass die Leistungen der Gemeinden freiwillig sind. Es wird empfohlen, vorerst ein Schreiben an die gesuchstellende Person mit der Mitteilung des Entscheides zu richten. Ist diese Person dann nicht einverstanden (z.B. bei nur teilweiser Bewilligung), ist eine Verfügung zu erlassen: diese muss begründet sein und das Rechtsmittel an den Bezirksrat mit einer Frist von 30 Tagen seit Mitteilung enthalten. Falls die Entscheidkompetenz nicht bei der Exekutive liegt, sondern bei einem/einer Mitarbeiter/in, kann die gesuchstellende Person vorerst eine Neubeurteilung durch die Gesamtbehörde verlangen (GG § 170).

Dasselbe gilt auch für weitere Massnahmen, bei denen Privatpersonen, Firmen etc. mit einer Massnahme der Gemeinde im Zusammenhang mit der Coronakrise nicht einverstanden sind: zuerst begründetes Schreiben. Falls die Person/Firma o.ä. nicht einverstanden ist, ebenfalls begründete Verfügung mit den Rechtsmitteln Neubeurteilung durch die Exekutive (bei Entscheid durch Mitarbeitenden) bzw. Rekurs an den Bezirksrat innert 30 Tagen seit Mitteilung.

## **Übersicht über die verschiedenen Corona-Finanzhilfen (Entwurf)**

Die Stadt Zürich hat eine tabellarische Übersicht über bisher bekannte Corona-Finanzhilfen erstellt, die den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Dieses Papier ist im Entwurfstadium, es ist noch einiges in Bewegung. Es wird ein Update geben.

Noch sind einzelne Punkte etwas in Bewegung, allenfalls kommt heute aus Bern nochmals neue Information – aber es ist mal der aktuelle Stand zum Starten

Beilage: Übersicht über die verschiedenen Corona-Finanzhilfen (Entwurf, Stand 25.3.2020)

## **Ausfallstunden von Mitarbeitenden**

Grundsätzlich sollte es durch eine Homeoffice-Situation kein Stundenausfälle erfolgen. Das wäre ein seltsames Verständnis von Homeoffice. Sollte es zu Minderstunden kommen, bestehen zwei Möglichkeiten:

- Es entspricht dem System des kantonalen Personalgesetzes, dass Mehr- und Überzeit, wenn immer betrieblich möglich, kompensiert wird. Die Kompensation kann bei betrieblicher Notwendigkeit auch angeordnet werden.
- In der öffentlichen Verwaltung kann der Bezug von Ferien grundsätzlich angeordnet werden. Diese Anordnung, die normalerweise soweit im Voraus zu geschehen hat, dass die Ferien auch noch geplant werden können, sollte aber nicht ohne Not getroffen werden.

Auch ist es möglich, Mitarbeitern/innen der öffentlichen Verwaltung dringend zu erledigende oder für den Betrieb bzw. die Verwaltung wichtige Arbeiten im Rahmen des Zumutbaren zu übertragen, auch wenn sie nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören. Auch dadurch können Minderstunden vermieden werden.

Zu beachten ist aber, dass für die Mitarbeiter/innen der Städte und Gemeinden primär die Regeln ihrer eigenen Personalgesetze und -verordnungen gelten. Wo die Stadt bzw. Gemeinde keine eigenen Personalgesetze haben, gilt das kantonale Personalgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen. Ausserdem verweist das öffentliche Personalrecht stellenweise direkt auf das Obligationenrecht (OR) und zur Lückenfüllung können analog die Regelungen des OR beigezogen werden.

Im Bedarfsfall können weitere Informationen übermittelt werden.

## **Versicherungsdeckung von Mitarbeitenden im Home Office (Korrektur)**

In der gestrigen Mitteilung zu diesem Thema hatte es einen offensichtlichen Fehler, wofür wir uns entschuldigen. Betreffend AHV muss es natürlich heissen, «wenn der massgebende Lohn je Arbeitsverhältnis den Betrag von 2 300 Franken im Kalenderjahr NICHT übersteigt».

Richtiger Text somit:

### AHV-Beiträge

Gemäss Art. 34d AHVV werden Beiträge nur auf Verlangen hin erhoben, wenn der massgebende Lohn je Arbeitsverhältnis den Betrag von 2 300 Franken im Kalenderjahr NICHT übersteigt.

## Überlegungen betreffend palliativer Pflege

Städte und Gemeinden sollten sich frühzeitig Gedanken darüber machen, wie die palliative Pflege vor Ort sichergestellt werden kann (Personal, Räumlichkeiten mit Lüftung, Fenstern/Licht und sanitären Anlagen etc.). Bei Personentransporten (im gleichen Fahrzeug) müssen sich der/die Fahrer/in und der Fahrgast zuerst die Hände waschen, einen Mundschutz tragen sowie Handschuhe tragen. Bei Verdachtsfällen ist auf private Fahrten durch den Zivilschutz, Helfer/innen etc. zu verzichten. Dann muss der Transport durch den in Ihrer Region tätigen Rettungsdienst erfolgen. Besonderer Schutz ist auch für die First Responder der Feuerwehr nötig (Brille, Mundschutz etc.).

## Copypaste mit PDF

Sie können Teile unserer Rundschreiben jederzeit mit Copypaste herauskopieren und in einem Worddokument z.B. für eine Abteilung, ein Amt etc. aufbereiten.

Freundliche Grüsse

Jörg Kündig



Präsident GPV

Thomas-Peter Binder



Präsident VZGV